

Mit Steuerthemen den Wandel gestalten

Wie Steuern die Nachhaltigkeit unterstützen können



Einleitung

Das Thema Nachhaltigkeit ist nicht nur im Alltag omnipräsent, sondern gewinnt in nahezu allen Bereichen des wirtschaftlichen Handelns, auch in den Steuerabteilungen, an Bedeutung. Schnittstellen zwischen ESG (Environment, Social, Governance) und Steuern gibt es reichlich und sie gehen weit über die Umweltsteuern hinaus. Durch nachhaltiges Verhalten und vorausschauende Planung können ESG-bezogene (Steuer-)Belastungen oftmals reduziert werden, bevor sie überhaupt entstehen.

Als Steuerverantwortliche:r haben Sie es in der Hand – reagieren Sie frühzeitig und nutzen Sie entstehende Chancen, statt im Nachhinein auf die entstandenen Kosten (z.B. CO₂-Steuer) zu reagieren. Einen Überblick, wie und wo Sie tätig werden können, gibt Ihnen diese Unterlage. Wir erläutern folgende Steuerthemen im ESG-Kontext:

Environmental Taxes

Im Zuge des European Green Deals und des Fit-for-55-Pakets hat die EU verschiedene Environmental Taxes (Umweltsteuern) auf den Weg gebracht – ein erster Baustein, um die EU bis 2050 in die Klimaneutralität zu führen.

CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Mit dem CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) soll zukünftig Wettbewerbsgleichheit zwischen Produktherstellern innerhalb und außerhalb der EU geschaffen werden, um dem Carbon Leakage, also der Abwanderung in Länder mit geringeren Dekarbonisierungsambitionen, entgegenzuwirken. Während der eigentliche Zertifikatehandel erst ab 2026 geplant ist, trat bereits am 1. Oktober 2023 eine Berichtspflicht für Importeure energieintensiver Waren in Kraft.

Entwaldungsverordnung (EUDR)

Seit Juni 2023 ist die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) in Kraft. Sie betrifft sowohl das Inverkehrbringen und Weitergeben von Soja, Ölpalmen, Rindern, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz sowie einzelnen Produkten daraus innerhalb der EU als auch deren Ausfuhr. Marktteilnehmer und Händler müssen ab 30. Dezember 2024 (Klein- und Kleinstunternehmen ab 30. Juni 2025) garantieren, dass ihre Produkte entwaldungsfrei sind und den gesetzlichen Anforderungen im Land der Rohstoffgewinnung entsprechen, wie zum Beispiel dem Schutz indigener Völker.

Kreislaufwirtschaft

Ressourcen schonen und Rohstoffe wiederverwerten – das ist das Ziel der Kreislaufwirtschaft. Gelingt dies, entsteht werthaltiger Abfall. Hierbei gilt es allerdings umsatzsteuerlich einiges zu beachten.

Tax Reporting

Bereits im Jahr 2020 hat die Global Reporting Initiative (GRI) mit dem GRI Standard 207 Steuerthemen als Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung verankert. Die EU strebt eine ähnliche Verpflichtung an und weitet den Kreis der betroffenen Unternehmen deutlich aus.

Nachhaltigkeitsstrategie und Unternehmensorganisation

Eine erfolgreiche Nachhaltigkeitsstrategie erfordert häufig Anpassungen, die wahrscheinlich in jedem Unternehmen unterschiedlich ausgestaltet sind. Dazu gehören Anpassungen der Lieferketten, Entscheidungen über Maßnahmen wie Carve outs, Akquisitionen oder die Verlagerung des Unternehmenssitzes. Für alle diese Maßnahmen gilt: In der Regel sind steuerliche Auswirkungen zu beachten.

BEPS 2.0 Pillar 2: Die globale Mindestbesteuerung

Die EU hat sich auf eine Mindestbesteuerung geeinigt. Das Mindestbesteuerungsgesetz ist seit 1. Januar 2024 in Kraft. Die Versteuerung der Gewinne in Niedrigsteuerländern soll damit hin zu einer Besteuerung nach dem Grundsatz „pay your fair share“ führen. Mit den daraus resultierenden Steuereinnahmen soll die Finanzierung von nachhaltigen Projekten durch die Staaten sichergestellt werden.

Work from Anywhere

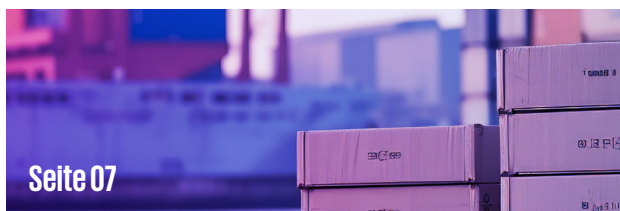
Nachhaltigkeit bedeutet auch, Mitarbeitenden mit ganz unterschiedlichen Anforderungen unter fairen Bedingungen einen sicheren Arbeitsplatz zu bieten. Das erfordert häufig neue Arbeitsmodelle, unter anderem eine stärkere Flexibilisierung des Arbeitsortes, und geht sowohl mit arbeitsrechtlichen als auch steuerlichen Fragestellungen einher. Dazu gehören zum Beispiel Compliance-Themen wie Lohnsteuer- oder Betriebsstättenrisiken.



Seite 05

Environmental Taxes

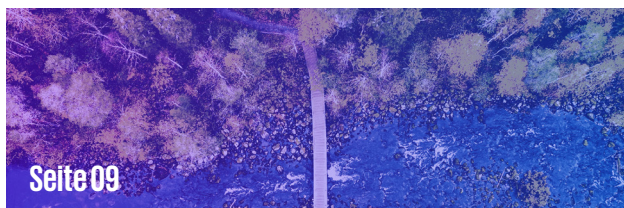
Ansprechpersonen: Marc Goldberg,
Susanne Hüttemann, Mario Urso



Seite 07

CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Ansprechpersonen: Stephan Freismuth,
Susanne Hüttemann, Mario Urso



Seite 09

Entwaldungsverordnung (EUDR)

Ansprechpersonen: Stephan Freismuth, Timo Herold,
Julia Ruf, Dr. Thomas Uhlig



Seite 11

Kreislaufwirtschaft

Ansprechpersonen: Gregor Dzieyk,
Susanne Hüttemann



Seite 13

Tax Reporting

Ansprechpersonen: Dr. Markus Gsödl,
Susanne Hüttemann



Seite 15

Nachhaltigkeitsstrategie und Unternehmensorganisation

Ansprechpersonen: Gregor Dzieyk, Anne-Kathrin Gillig,
Susanne Hüttemann, Lars Christian Mahler, Janine
Müller, Mario Urso



Seite 17

Globale Mindestbesteuerung

Ansprechpersonen: Susanne Hüttemann,
Claus Jochimsen-von Gfug



Seite 19

Work from Anywhere

Ansprechpersonen: Susanne Hüttemann, Sabine Paul,
Dr. Tobias Preisig

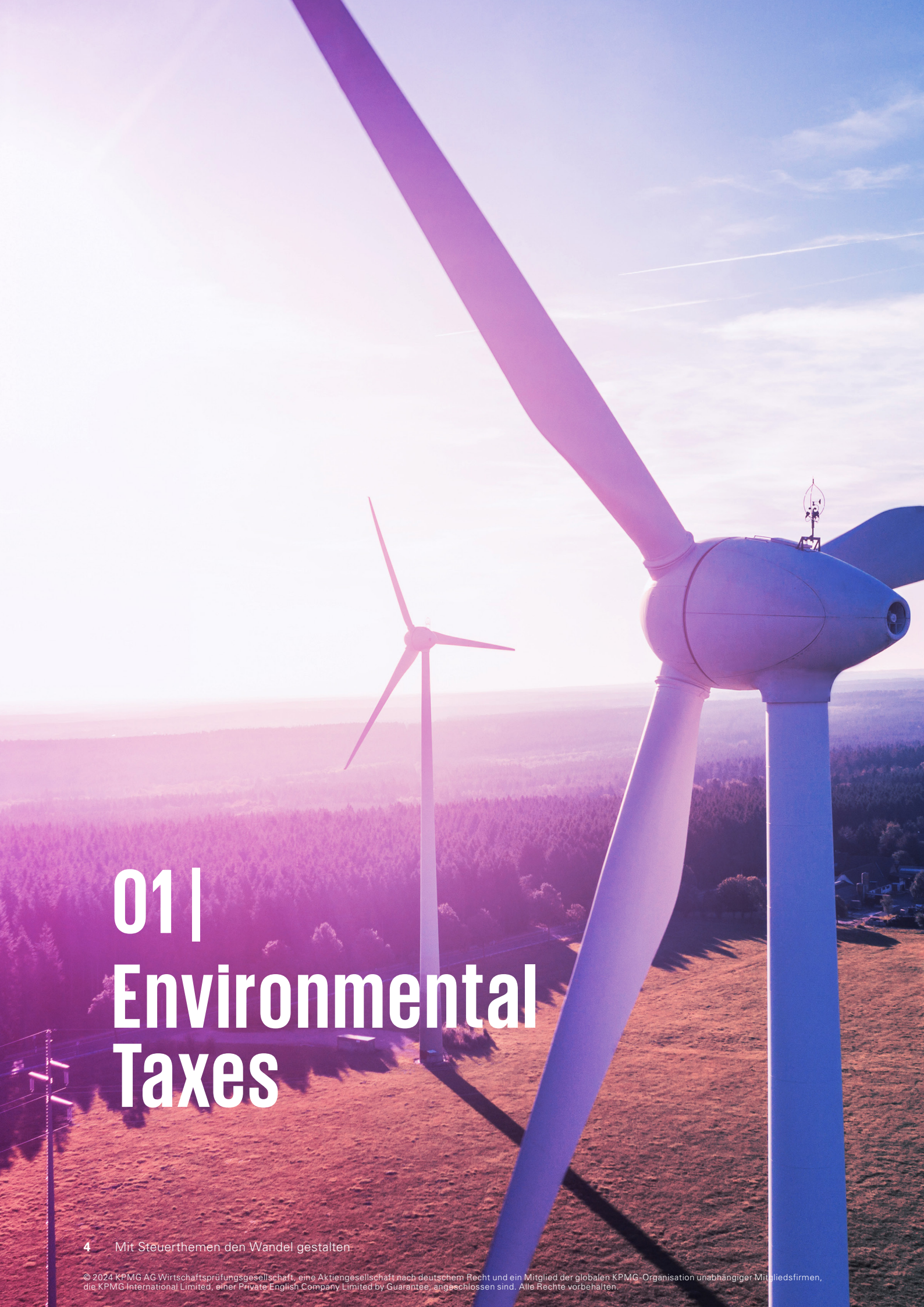


Seite 20

Bestens für Sie aufgestellt



Weitere Informationen
finden Sie auch auf
unseren Internetseiten

A photograph of two wind turbines in a forested landscape at sunset. The sun is low on the horizon, creating a warm, orange glow. The sky is a mix of orange and blue. The turbines are white, and the forest is a dense green. The overall mood is serene and sustainable.

01 | Environmental Taxes

Nachhaltig handeln, Steuern sparen

Marc Goldberg, Susanne Hüttemann, Mario Urso

Steuern haben in vielen Fällen auch eine Lenkungswirkung. Energie- und Umweltsteuern sind eine Möglichkeit, umweltschädliches Verhalten zu sanktionieren und den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu fördern. Zu den aktuellen umweltsteuerlichen Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene zählen:

- die Einführung der Plastiksteuer zur Förderung der Kreislaufwirtschaft: Ein erster Schritt in Deutschland ist die Sonderabgabe für Einwegkunststoff. Sie ist seit 1. Januar 2024 in Kraft, die erste Meldung ist für 2024 bis zum 15. Mai 2025 beim Umweltbundesamt abzugeben. In anderen Ländern wie Spanien ist die Plastiksteuer bereits eingeführt,
- die Reform der Energiesteuerrichtlinie zur Förderung einer kohlenstoffarmen und energieeffizienten Wirtschaft,
- die Einführung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), Details auf S. 7, und
- das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), das Grundlage für den nationalen Zertifikatehandel für Emissionen aus fossilen Brennstoffen (CO₂) ist und insbesondere, aber nicht nur, die Energielieferanten und den Sektor Verkehr betrifft.

Die Gesetzgebungsverfahren zur Nachhaltigkeit sind auf EU-Ebene, aber auch in den Mitgliedstaaten, noch nicht vollständig abgeschlossen. Doch es ist bereits jetzt absehbar, dass verschiedene Nachweis- und Dokumentationspflichten auf die Steuerabteilungen

zukommen werden – und natürlich Steuer-/ Abgabenbelastungen. Eine zentrale Herausforderung wird das Zusammentragen der relevanten Daten aus unterschiedlichen Systemen und Abteilungen sein, etwa die nicht zur Wiederverwendung konzipierten Kunststoffprodukte oder die CO₂-Emission in der Lieferkette. Erst wenn diese Daten vorliegen, kann ein Unternehmen die finanziellen Belastungen und damit die voraussichtlichen Kosten abschätzen und auf dieser Basis darüber nachdenken, wie eine nachhaltigere Ausrichtung gelingen kann.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass zur Ermittlung der steuerlich relevanten Daten effiziente Prozesse, gegebenenfalls auch unterstützende Toollösungen, erforderlich sind. Datenmenge und Komplexität der Datenbeschaffung nehmen tendenziell zu.

Die sich aus bestehenden und zukünftigen Verpflichtungen und regulatorischen Änderungen ergebenden Abgaben und Umlagen führen zu einer Kostenbelastung. Diese macht den wirtschaftlichen Erfolg zu einer Herausforderung, kann aber auch – wie beispielsweise bei Einführung des BEHG beabsichtigt – zur Steigerung der Versorgungssicherheit beitragen. Es empfiehlt sich, die Entwicklungen stets im Blick zu haben, um frühzeitig reagieren zu können. Gleichzeitig gilt es, individuelle Entlastungsmöglichkeiten zu kennen und zu nutzen.

Unsere Lösung – Ihr Nutzen

Die Steuerexpertinnen und -experten der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Rechtsexpertinnen und -experten unseres Kooperationspartners KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterstützen Sie im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes bei der Einhaltung Ihrer gesetzlichen Verpflichtungen. Ziel ist es, den ESG-Footprint zu verbessern und nachhaltig zu wirtschaften. Dazu werden die Auswirkungen der Entwicklungen rund um Energie- und Umweltsteuern sowie Abgaben und Umlagen auf Ihr Unternehmen ermittelt (Risiko- und Impact-Analyse für finanzielle und nicht finanzielle Aufwände). Auf dieser Basis können dann erforderliche Anpassungen vorgenommen und entsprechende Prozesse eingeführt werden.

Gerne helfen wir Ihnen auch, das für Ihr Unternehmen bestehende individuelle Entlastungspotenzial zu ermitteln.





02 | CO₂-Grenzausgleichs- mechanismus (CBAM)

Sicher durch den Zoll

Stephan Freismuth, Susanne Hüttemann, Mario Urso

Ein wichtiger Bestandteil des Fit-for-55-Pakets ist der Carbon Border Adjustment Mechanism (kurz: CBAM). Dieser CO₂-Grenzausgleichsmechanismus soll sicherstellen, dass die CO₂-Emissionen von Importen aus Nicht-EU-Ländern ermittelt und durch CO₂-Emissionszertifikate ausgeglichen werden.

Auch wenn der eigentliche Zertifikatehandel erst ab 1. Januar 2026 beginnen soll, unterliegen Unternehmen seit 1. Oktober 2023 einer ersten Berichtspflicht. Importeure müssen die Emissionen, die im Zuge des Produktionsprozesses der importierten Güter anfallen, ermitteln und dokumentieren. Sie sind verpflichtet, in einem vierteljährlichen Bericht die importierte Menge an CBAM-Waren, die darin enthaltenen direkten und indirekten CO₂-Emissionen sowie bereits im Herstellungsland entrichtete CO₂-Abgaben zu melden. Davon betroffen sind zunächst energieintensive Waren wie Zement, Strom, Düngemittel, Aluminium sowie Eisen und Stahl, Wasserstoff und einige vor- und nachgelagerte primäre Erzeugnisse. Bis 2030 plant die EU die Ausweitung auf Waren aller Sektoren.

Mit Beginn des Zertifikatehandels 2026 sind Importeure zur Ermittlung der CO₂-Emissionen verpflichtet. Grundsätzlich sollen Ist-Werte gemeldet werden, in Ausnahmefällen kann jedoch auch auf

Standardwerte zurückgegriffen werden. Diese werden derzeit von der EU-Kommission vorbereitet und anschließend produkt- und herkunftslandspezifisch zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer jährlichen CBAM-Erklärung müssen Unternehmen importierte CBAM-Waren und damit einhergehende CO₂-Emissionen angeben sowie den Erwerb entsprechender CO₂-Zertifikate nachweisen.

Die Herausforderungen, vor denen viele Unternehmen stehen, sind vielfältig: Meist fehlt es nicht nur an geeigneten technologischen Lösungen zur Berechnung und Dokumentation der CO₂-Emissionen, sondern bereits an einer Übersicht, welche Produkte aus welchen Ländern importiert werden. Auch die Datenerhebung bei den Zulieferern sowie die Ermittlung der CO₂-Emissionen sind arbeits- und zeitintensiv. Daher ist es empfehlenswert, sich frühzeitig – auch wenn Sie noch nicht betroffen sind – mit den Regularien auseinanderzusetzen, um die möglichen Folgen im Zuge der Ausweitung der Waren für Ihr Unternehmen abschätzen zu können.

Unsere Lösung – Ihr Nutzen

Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie individuell – von Einzelfragen bis zur vollumfänglichen Betreuung inklusive technologischer Lösungen:

1. Fachlicher Workshop als Basis für die Ersteinschätzung der Betroffenheit und Abstimmung des weiteren Vorgehens
2. Betroffenheitsanalyse anhand Ihrer Zollerklärungen, idealerweise unter Anwendung des KPMG Trade Data Check, mit dem Ihre Zolldaten automatisiert systematisch ausgewertet werden
3. Definition von Verantwortlichkeiten in Ihrem Unternehmen in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Betroffenheitsanalyse
4. Unterstützung bei der Ermittlung der direkten und indirekten CO₂-Emissionen auf der Grundlage von Ist- oder Standardwerten; bei der Verwendung von Ist-Werten zusätzlich Unterstützung bei der Verifizierung und Testierung dieser Werte durch zertifizierte Prüfstellen
5. Unterstützung bei der Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder
6. Unterstützung beim CBAM-Zertifikate-Erwerb
7. Abstimmung mit den Zulieferern zur Sicherstellung des elektronischen Austauschs CBAM-relevanter Informationen
8. Aufsetzen eines CBAM-Management-Prozesses
9. Unterstützung bei der Erstellung und Abgabe von CBAM-Erklärungen



An aerial photograph of a dense forest with a river flowing through it. A wooden bridge spans the river, and a path leads to it. The image is overlaid with a blue and purple gradient.

03 | Entwaldungsverordnung (EUDR)

Sicher durch den Zoll mit entwaldungsfreien Produkten

Stephan Freismuth, Timo Herold, Julia Ruf, Dr. Thomas Uhlig

Die Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation, kurz: EUDR) ist seit Juni 2023 in Kraft und soll sicherstellen, dass Produkte, die in der EU in Verkehr gebracht, weitergegeben oder ausgeführt werden, nicht zur weiteren Abholzung von Wäldern beitragen. Dies geschieht durch die Überwachung und Regulierung der Lieferketten von entsprechenden Rohstoffen (Soja, Ölpalmen, Rindern, Kaffee, Kakao, Kautschuk, Holz) und deren Erzeugnissen. Zur Einhaltung ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflichten sind alle Marktteilnehmer und Händler in der EU verpflichtet. Unternehmen sollten die zolltarifliche Einreihung ihres Warenportfolios überprüfen, um betroffene Lieferketten zu identifizieren und in ihren Sorgfaltspflichtenprozess zu integrieren.

Bei betroffenen Warenbewegungen ist die Rückverfolgung der Produkte bis zum Land bzw. Herkunftsgebiet der Rohstoffgewinnung notwendig. Neben einer generellen Verpflichtung zur Sammlung zweckdienlicher Informationen und Daten, die die EUDR-Konformität eines spezifischen Produktes bestätigen, müssen Betroffene gezielte Maßnahmen

zur Risikobewertung und -minderung ergreifen: Mithilfe einer produktspezifischen Sorgfaltserklärung, die in elektronischer Form an ein zentrales EU-Informationssystem vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung bzw. der Ausfuhr aus der EU zu übermitteln ist, garantiert ein Wirtschaftsbeteiligter die Entwaldungsfreiheit seiner Produkte und die Einhaltung nationaler gesetzlicher Anforderungen im Land der Rohstoffgewinnung (zum Beispiel Schutz indigener Völker, Steuer- und Außenhandelsrecht, etc.). Ohne die vorherige Abgabe werden EUDR-relevante Waren ab 30. Dezember 2024 (Klein- und Kleinstunternehmen ab 30. Juni 2025) nicht mehr durch die Zollbehörden zum zollrechtlich freien Verkehr in die EU bzw. zur Ausfuhr aus der EU überlassen – im Ernstfall droht ein Stopp in der Wertschöpfungskette.

Um die Umsetzung und Durchsetzung der EUDR-Vorschriften zu gewährleisten, sind die Mitgliedstaaten bei Verstößen unter anderem befugt, Geldstrafen und Geldbußen von mindestens 4 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes in der EU zu verhängen und relevante Erzeugnisse und Einnahmen einzuziehen.

Unsere Lösung – Ihr Nutzen

Unsere Expertinnen und Experten unterstützen Sie umfänglich nach Ihren Bedürfnissen bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen mit maßgeschneiderten Lösungen. Hier sind unsere Beratungsleistungen im Überblick:

1. Identifikation betroffener Warenbewegungen mittels Massendatenanalysen (unter Anwendung des KPMG Trade Data Check)
2. Betroffenheitsanalyse durch Revalidierung der zolltariflichen Einreihung Ihres Warenportfolios
3. Lieferantenbefähigung und -qualifizierung
4. Beratung bezüglich gezielter Maßnahmen zur Risikobewertung und -minderung
5. Unterstützung bei der Informationsbeschaffung zum Nachweis der Lieferanten-Compliance sowie der Lieferanten-Beurteilung im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen, insbesondere im Bereich Steuer- und Zollvorschriften*
6. Anpassung der Einkaufsverträge und Klauselwerke zur Sicherstellung der erforderlichen Produkthanforderungen, Informationsflüsse, Kontrollrechte sowie von Regressansprüchen*
7. Aufsetzen eines Sorgfaltspflichtenprozesses
8. Unterstützung bei der Auswahl geeigneter technologischer Lösungen zur Erhebung und Überwachung EUDR-relevanter Informationen in der Lieferkette

*Zu den rechtlichen Anforderungen beraten unsere Kolleginnen und Kollegen der KPMG Law.



A person's hands are shown holding a model airplane made from a clear plastic bottle and wooden sticks. The airplane is held up against a background of a calm lake, a line of trees, and a blue sky with white clouds. The scene is bathed in a soft, warm light, suggesting a sunset or sunrise.

04 | Kreislaufwirt- schaft

Recyclingquote erhöhen, Entsorgungsquote reduzieren

Gregor Dzieyk, Susanne Hüttemann

Wiederverwenden und recyceln – das sind Tätigkeiten, die einen wichtigen Teil zur Kreislaufwirtschaft und zur zirkulären Materialverwendung beitragen. Damit wirken sie sich positiv auf die Nachhaltigkeit aus. Ziel ist es, Materialien wiederholt einzusetzen oder als werthaltigen Sekundärstoff weiter zu nutzen und so die Entsorgungsquote zu reduzieren. Sowohl ökologisch als auch ökonomisch betrachtet hat die Kreislaufwirtschaft viele Vorteile.

Wie die folgenden Beispiele zeigen, ist in vielen Fällen aber auch eine steuerliche Beurteilung unabdingbar: Gibt ein Unternehmen werthaltige Abfälle an ein anderes Unternehmen ab, erfolgt dies entweder mit oder ohne Zuzahlung. Das empfangende Unternehmen misst dem Abfall einen Wert bei, was sich bereits darin ausdrückt, dass es ihn gegebenenfalls kostenlos abholt. Das abgebende Unternehmen erspart sich

Entsorgungskosten. Damit entsteht umsatzsteuerlich ein Tausch beziehungsweise ein sogenannter tauschähnlicher Umsatz, dessen Wert zu ermitteln und gegenüber dem Fiskus zu erklären ist.

Ein anderes Beispiel sind wiederverwertbare Versandboxen, die zunehmend für die Versendung von Waren genutzt werden. Werden solche Versandboxen geleast, kann das zu einer gewerbesteuerlichen Hinzurechnung führen. Aber auch umsatzsteuerrechtlich sind die Vergabe und Rücknahme solcher Boxen komplex.

Schon diese Beispiele zeigen, wie wichtig die Implementierung von Prozessen ist, die dabei unterstützen, entsprechende Geschäftsvorfälle zu identifizieren und anschließend korrekt abzubilden.

Unsere Lösung – Ihr Nutzen

Wir unterstützen Sie bei der Identifizierung der relevanten Fälle, bei der Implementierung entsprechender Compliance-Prozesse und im Fall von tauschähnlichen Umsätzen bei der Ermittlung der zutreffenden Bemessungsgrundlagen und im Bedarfsfall auch bei der Einrichtung von Pfandprozessen.



A photograph of a hand reaching down towards its reflection in a body of water. The hand is wearing a grey sweater sleeve. The water is calm, creating a clear reflection of the hand. The background is a soft-focus landscape with trees and a bright light source, possibly the sun, creating a hazy, atmospheric effect. The overall color palette is muted, with greys, blues, and soft whites.

05 | Tax Reporting

Transparente Berichterstattung als Chance

Dr. Markus Gsödl, Susanne Hüttemann

Für Unternehmen, die nach GRI berichten, sind mit dem GRI Standard 207 Steuerthemen bereits zu einem festen Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung geworden. Steuertransparenz weltweit soll aufgrund der EU-Initiative im Wesentlichen durch ein Public Country-by-Country Reporting (Public CbCR) hergestellt werden. Für Unternehmen mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Millionen Euro in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bedeutet das weitreichende Reportingpflichten, die in Deutschland für alle nach dem 21. Juni 2024 beginnenden Geschäftsjahre gelten. Bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr ist damit erstmals für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr das Reporting zu veröffentlichen.

Informationen zur Geschäftstätigkeit und zur Anzahl der Mitarbeitenden werden in der Regel vorliegen. Anders sieht es zum Beispiel bei Erträgen aus Geschäften mit nahestehenden Unternehmen/ Personen, einbehaltenen Gewinnen und weiteren Themen aus. Diese Daten werden am Ende des Berichtszeitraums nicht unmittelbar vorliegen. Sie

können auch weder direkt aus dem für die Finanzverwaltung zu erstellenden CbCR übernommen werden, noch gehen sie aus der Verrechnungspreisdokumentation oder der Finanzbuchhaltung hervor. Die Beschaffung dieser weltweiten Daten ist eine Herausforderung. Sie erfordert, vor allem bei fehlendem ERP-System mit einheitlichem Kontenrahmen, umfangreiche Abstimmungsrunden. Das bindet Kapazitäten und Ressourcen. Vor diesem Hintergrund kann es empfehlenswert sein, bereits jetzt mit der Datenbeschaffung zu beginnen. Darüber hinaus empfiehlt sich eine Prüfung, welche Zahlen zu veröffentlichen wären und welche Aussagekraft diese mit Blick auf die Nachhaltigkeitsbemühungen von Unternehmen hätten. So bliebe noch ein Jahr, um erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Ein aussagekräftiges Reporting bietet aber auch Chancen: Wer mehr Transparenz in seine Berichterstattung bringt, kann damit sein ESG-Rating positiv beeinflussen, denn die Nachhaltigkeit eines Unternehmens beeinflusst die Entscheidungen verschiedener Stakeholder:innen – von Investorinnen und Investoren bis zu Kundinnen und Kunden.

Unsere Lösung – Ihr Nutzen



Wir unterstützen Sie auf dem Weg zu mehr Steuertransparenz. In einem Workshop klären wir gemeinsam mit Ihnen den Status quo und die Zielvorstellungen für Ihr Unternehmen. Möchten Sie den nachhaltigen Kurs Ihres Unternehmens im Tax Reporting darstellen, zeigen wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten auf. Bei Bedarf können zur Datenbeschaffung und -auswertung innovative cloudbasierte Lösungen eingesetzt werden.

In unserem modularen Prozess berücksichtigen wir die wesentlichen Anforderungen des GRI 207 und des Public CbCR:

1. Überprüfung der Tax Policy mithilfe der KPMG Tax Policy Checklist
2. Überprüfung von Steuerrisiken und Governance
3. Steuer-Benchmarking
4. Entwicklung und Bewertung der Steuerkommunikation
5. KPMG Tax Impact Reporting sowie Ermittlung Ihres Steuerbeitrags und steuerlichen Fußabdrucks

Sie können die Module nach Bedarf auch einzeln beauftragen.

An aerial, high-angle photograph of a freight train on a gravel track. The train consists of several flatcars, each carrying large, brightly colored shipping containers. The containers are in shades of red, yellow, and blue. The train is moving along a set of parallel tracks that recede into the distance. The overall image has a strong blue color cast.

06 | Nachhaltigkeitsstrategie und Unternehmens- organisation

Nachhaltigkeit stärken, Anforderungen erfüllen, Risiken minimieren

Gregor Dzieyk, Anne-Kathrin Gillig, Susanne Hüttemann, Lars Christian Mahler, Janine Müller, Mario Urso

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsbemühungen stehen zum Beispiel die Umstellung auf eine nachhaltigere Produktion, das Insourcing von Produktionsschritten sowie CO₂-Kompensationen auf der Agenda vieler Unternehmen. Gleichzeitig sollen Risiken reduziert werden, beispielsweise hinsichtlich der Liefersicherheit, der politischen Stabilität insbesondere am Hauptsitz des Unternehmens oder der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen. Zu letzteren gehören beispielsweise das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die EU-Vorschrift, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einzuhalten. Unternehmen müssen durch entsprechende Kontrollmechanismen sicherstellen, dass Umweltbelange und Menschenrechte bei der Produktion, dem Einkauf und unter Umständen auch im Vertrieb nicht verletzt werden. Entsprechende Maßnahmen sollen das Risiko von Verstößen mindern und die Liefersicherheit erhöhen. Dabei gilt: Je mehr Länder einzubeziehen sind und je komplexer die Konzern- bzw. Lieferantenstruktur ist, desto aufwendiger wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Maßnahmen wie zum Beispiel das In- oder Outsourcing verändern häufig die Aufgabenbereiche von Tochtergesellschaften. Dies erfordert auch einen gezielten Blick auf die Verrechnungspreise, denn die damit oft einhergehenden Veränderungen in der Lieferkette müssen in der Regel im Verrechnungspreismodell abgebildet werden. Häufig haben diese Änderungen auch weitere steuerliche Auswirkungen, beispielsweise auf indirekte Steuern und Zollabgaben. Auch diese sollten berücksichtigt werden, denn sie können beispielsweise zu Anpassungsbedarf im ERP-System führen.

Veränderungen in der Struktur eines Unternehmens, aber auch Decoupling-Maßnahmen, haben in der Regel ertragsteuerliche Konsequenzen, die sich durch die Einführung der globalen Mindestbesteuerung (Details siehe S. 15) noch verschärfen. Aber auch weitere Steuerarten, darunter indirekte Steuern und grunderwerbsteuerliche Abgaben, sollten in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie mitgedacht werden.

Unsere Lösung – Ihr Nutzen



Unsere Expertinnen und Experten begleiten Sie steuerfachlich und rechtlich* bei der Umsetzung Ihrer Nachhaltigkeitsstrategie:

1. Analyse der derzeitigen Unternehmensorganisation besonders im Hinblick auf Risiken am Hauptsitz des Unternehmens und in der Lieferkette
2. Identifikation von Optimierungspotenzialen auch unter Berücksichtigung von M&A-Aktivitäten, Carve out und Decoupling – insbesondere mit Blick auf ökonomische und nachhaltige Kriterien
3. Darstellung der rechtlichen* und steuerlichen Auswirkungen einer Änderung der Unternehmensorganisation bis hin zu einem angepassten Verrechnungspreismodell und den Auswirkungen auf die indirekten Steuern inklusive Simulation der möglichen finanziellen Folgen
4. Unterstützung bei der Implementierung

*Zu den rechtlichen Anforderungen beispielweise gesellschaftlicher Strukturierungen und/oder des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes beraten unsere Kolleginnen und Kollegen der KPMG Law.

A person in a dark suit is shown from the chest down, holding a white calculator in their left hand and a silver pen in their right hand, pointing at the calculator. They are standing over a desk with various financial documents, including spreadsheets and bar charts. The background is bright and out of focus, suggesting a window or a bright office environment. The overall color palette is dominated by blues and purples, with a strong light source from the top left creating a lens flare effect.

07 | Globale Mindestbesteuerung

Auf dem Weg in eine neue Weltsteuerordnung

Claus Jochimsen-von Gfug, Susanne Hüttemann

Nach der BEPS-Initiative (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD folgt nun mit BEPS 2.0 das Nachfolgevorhaben: Seit 1. Januar 2024 gibt es die globale Mindeststeuer (Pillar 2). Damit sind Unternehmen mit einem konsolidierten Konzernumsatz ab 750 Millionen Euro dazu verpflichtet, pro Land eine sogenannte Effective Tax Rate (ETR) zu ermitteln. Liegt diese unter 15 Prozent, ist eine „Top-up Tax“ zu entrichten. Dabei ist zu beachten, dass die ETR unter 15 Prozent liegen kann, auch wenn der Steuersatz in dem jeweiligen Land über dieser Grenze liegt. Dabei haben die Unternehmen die Pflicht, das Erreichen der Mindestbesteuerung in jedem betroffenen Land nachzuweisen.

Die Herausforderung liegt in der gesetzlich definierten Bemessungsgrundlage, die von der länderspezifischen Berechnung abweicht, und damit einhergehend in der Datenverfügbarkeit und -beschaffung. Viele Daten, die für die neue Regelung relevant sind, werden in anderen Dokumentationen wie dem Country-by-Country Reporting oder den Handelsbilanzen nicht erfasst. Infolgedessen sind neue Prozesse und umfassende Anpassungen der Angaben aus dem Konzernrechnungswesen notwendig, um diese Daten effizient einzusammeln. Hierbei gilt es, alle Ländergesellschaften eines Unternehmens zu berücksichtigen – das funktioniert nur in enger, internationaler Zusammenarbeit der Steuer- und Accounting-Bereiche.



Unsere Lösung – Ihr Nutzen

Wir beraten modular nach Ihren Bedürfnissen: in einzelnen Schritten bis hin zur vollumfänglichen Betreuung inklusive Tool-basierter Beratung

1. Einstieg: fachlicher Workshop als Basis für die Ersteinschätzung der Betroffenheit und Abstimmung des Vorgehens
2. Gemeinsame Entwicklung einer auf das Unternehmen individuell zugeschnittenen Strategie; wesentliche Eckpunkte dabei sind:
 1. Die Prüfung der Relevanz von Pillar 2 unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten
 2. Eine digitalisierte Gruppenanalyse unter Nutzung unseres KPMG Group Analyzers
 3. Eine Analyse der Relevanz und Verfügbarkeit von Daten für die notwendigen Berechnungen sowie Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit beziehungsweise Granularität unter Nutzung von KPMG Data Source List
 4. Optional: Berechnung für Pilotländer unter Nutzung von KPMG BEPS 2.0 Calculation Engine
 5. Identifikation von notwendigen System- und Prozessanpassungen
 6. Auswahl der geeigneten Technologie unter Einbeziehung der Plattform KPMG Digital Gateway sowie geeigneter Ansätze zu BEPS 2.0 Pillar 2 aller relevanten Drittanbieter
 7. Einbettung der Prozesse in das Tax Compliance Management System inklusive Training von Mitarbeitenden, Anpassung von Fachanweisungen (Accounting, Tax und IT) und Prozessbeschreibungen
 8. Optional: ergänzende Unterstützung durch den Managed-Services-Ansatz von KPMG (Erstellung und Übermittlung der Steuererklärungen) sowie Abdeckung weitergehender Aspekte
 9. Kurzfristige Beantwortung Ihrer Fragen über unsere Pillar 2 Hotline

A woman with dark hair, wearing large white headphones and a blue and white striped sweater, is sitting at a table outdoors at night. She is looking at a laptop screen. The background is a blurred view of trees and foliage, illuminated by warm, golden light, suggesting a sunset or sunrise. A potted plant and a dark mug are on the table in front of her.

08 | Work from Anywhere

Arbeiten von überall – aber richtig

Susanne Hüttemann, Sabine Paul, Dr. Tobias Preising

Arbeiten wird zunehmend flexibler. So ist zum Beispiel das kurzzeitige mobile Arbeiten aus dem Ausland, häufig in Verbindung mit Urlaub (Workation), bereits in vielen Unternehmen angekommen, mit zahlreichen Vorteilen auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite: Eine erfolgreiche Work-from-Anywhere-Strategie wirkt sich nicht nur positiv auf die Unternehmenskultur aus, indem sie auf die Chancengleichheit und Diversität einzahlt, sondern schafft auch einen Wettbewerbsvorteil durch Steigerung der Arbeitgeberattraktivität. Unternehmen, die ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen größtmögliche Autonomie ermöglichen, fällt es in der Regel leichter, in einem zunehmend schwierigen Arbeitsmarkt umworbene Talente zu finden, zu halten und zu motivieren.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel entwickelt sich das Arbeiten aus dem Ausland auch immer mehr in Richtung „hire anywhere“: Neue Mitarbeitende werden grenzüberschreitend rekrutiert und arbeiten langfristig oder sogar permanent aus dem Ausland. So kann auch der Zeit- und Kostenaufwand für Reisen und feste Büroflächen reduziert werden.

Gleichzeitig ist das Arbeiten von überall auf Unternehmensseite aber mit vielen Fallstricken und zu beachtenden Compliance-Anforderungen verbunden. Ob kurzfristiger Einzelfall oder die Entwicklung einer zukunftsfähigen Strategie – Verantwortliche müssen vieles beachten. Auch Themen, die in den Verantwortungsbereich der Steuerabteilung fallen, spielen eine größere Rolle, als manche denken.

Gerade die grenzüberschreitende Flexibilisierung hat sowohl (arbeits)rechtliche als auch steuerliche Compliance-Risiken, vor allem in den Bereichen Lohn- und Einkommensteuer, Betriebsstätten-, Aufenthalts- und Arbeitsrecht*, Sozialversicherungsrecht, Anforderungen im Bereich Fürsorgepflichten sowie Datenschutz und -sicherheit. Deshalb kann es sich für Steuerverantwortliche lohnen, sich frühzeitig in die Konzeptentwicklung einzubringen. Auf jeden Fall empfiehlt sich eine Prüfung, ob entsprechende Compliance-Vorschriften eingehalten werden.

*Die Rechtsdienstleistungen werden von der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH erbracht.

Unsere Lösung – Ihr Nutzen



Wir entwickeln mit Ihnen gemeinsam eine compliance-konforme Work-from-Anywhere-Strategie. Ob Einzelfallanalyse oder grundlegende Ausgestaltung – die Experten und Expertinnen aus Tax und Law unterstützen Sie bei Bedarf mit einem strukturierten vierstufigen Prozess:

1. Strategie – Unternehmensspezifische Bedarfsanalyse: „Wie kann Work/Hire from Anywhere Ihrem Unternehmen helfen, Business- und Talentziele zu erreichen?“
2. Konzeption – Entwicklung von Rahmenbedingungen und Policies unter Beachtung möglicher Compliance-Risiken: „Welche konkrete Form von Work from Anywhere passt für Ihr Unternehmen und welche Rahmenbedingungen sind dafür erforderlich?“
3. Prozessplanung – Umsetzungsplanung unter Einbeziehung aller Stakeholder:innen: „Wie sieht der unternehmensspezifische Genehmigungs- und Risikomanagement-Prozess aus?“
4. Umsetzung – Implementierung Ihrer individuellen Work-from-Anywhere-Strategie: „Wie sollte Ihr Unternehmen das International-Remote-Work-Angebot kommunizieren, um intern und extern den größtmöglichen Erfolg zu erzielen?“

Über das zeitweise Arbeiten aus dem Ausland hinaus unterstützen wir Sie generell dabei, Ihre Global-Mobility- und HR-Prozesse in die ESG- und Nachhaltigkeitsstrategie Ihres Unternehmens zu integrieren. Sei es im ersten Schritt über die Durchführung eines Global-Mobility-spezifischen ESG Maturity Assessments, über einen konkreten ESG-spezifischen Review Ihrer Global-Mobility-Policies und -Prozesse bis hin zur Strukturierung von nachhaltigen Vergütungssystemen.

Bestens für Sie aufgestellt

Die Dynamik im Bereich ESG wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Bleiben Sie am Ball und lassen Sie sich von unserem interdisziplinären Team unterstützen. Unsere Expertinnen und Experten aus den Bereichen Indirect Tax, Trade & Customs, Corporate Tax, Transfer Pricing sowie Payroll, Global Mobility, International Transaction Tax und Law* arbeiten Hand in Hand, betrachten Ihre ESG-bezogenen Herausforderungen umfassend und behalten das Umfeld im Blick. Bei allen Themen arbeiten wir eng zusammen mit unseren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und entwickeln ganzheitliche Lösungen, die auf Ihre individuellen Anforderungen zugeschnitten sind. Sprechen Sie uns an.

*Die Rechtsdienstleistungen werden von der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erbracht.

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Gregor Dziewyk

Partner, Tax,
Indirect Tax Services
M +49 172 4542545
gdziewyk@kpmg.com



Stephan Freismuth

Director, Tax,
Trade & Customs
M +49 175 1188823
sfreismuth@kpmg.com



Dr. Markus Gsödl

Partner, Tax,
International Transaction Tax
M +49 174 3097520
mgsoedl@kpmg.com



Timo Herold

Partner, Audit – Sustainability
Reporting & Governance
M +49 151 72924093
timoherold@kpmg.com



Susanne Hüttemann

Partnerin, Tax,
Head of ESG Tax Germany
M +49 172 6729141
shuettemann@kpmg.com



Claus Jochimsen-von Gfug

Partner, Tax,
International Transaction Tax
M +49 160 7067838
cjochimsen@kpmg.com



Lars Christian Mahler

Partner, Tax,
Head of International
Transaction Tax
M +49 174 3020304
lmahler@kpmg.com



Janine Müller

Partnerin, Tax, Global
Transfer Pricing Services
M +49 174 3013359
janinemueller@kpmg.com



Dr. Tobias Preisung

Partner, Tax,
Global Mobility Services
M +49 151 24285126
tpreisung@kpmg.com

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Julia Ruf

Partnerin, Performance &
Strategy Advisory,
Enterprise Performance
M +49 151 74109449
jruf@kpmg.com



Anne-Kathrin Gillig

Partnerin, Law,
Leiterin Compliance und
Wirtschaftsstrafrecht
M +49 151 52578951
agillig@kpmg-law.com



Marc Goldberg

Partner, Law,
Energie- und Umweltrecht
M +49 151 67339350
marcgoldberg@kpmg-law.com



Mario Urso

Partner, Tax,
Head of Trade & Customs
M +49 171 3130960
murso@kpmg.com



Sabine Paul

Partnerin, Law,
Arbeitsrecht | Global
Immigration Services
M +49 174 3009293
sabinepaul@kpmg-law.com



Dr. Thomas Uhlig

Partner, Law, Leiter
Allgemeines Wirtschafts-
und Handelsrecht
M +49 174 3015266
tuhlig@kpmg-law.com

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.